

Abmeldung vom Religionsunterricht

g:\merkblätter\religionsabmeldung.doc

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

die mit dem Besuch des Religionsunterrichts und der Abmeldung vom Religionsunterricht zusammenhängenden Regelungen des Schulgesetzes (SchG §§ 96, 100, 100a) darf ich Ihnen im nachfolgenden kurz zusammengefasst zitieren *):

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen (§96,1 SchG).

Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler zu.

Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gegenüber dem Schulleiter schriftlich, von einem minderjährigen religionsmündigen Schüler persönlich abzugeben. Zum Termin zur Abgabe der persönlichen Erklärung des religionsmündigen Schülers sind die Erziehungsberechtigten einzuladen.

Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig. (§100,1-3 SchG)

Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder vom Religionsunterricht abgemeldet sind, müssen in der Regel das Fach Ethik besuchen, wenn dieses angeboten wird. Wird in einer Klassenstufe Religionsunterricht nicht erteilt, entfällt auch die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht.

Auf das Alter der Schüler bezogen ist bei der Abmeldung Folgendes zu beachten:

- Ein Schüler wird religionsmündig mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
- Ein nicht religionsmündiger Schüler kann nur von den Erziehungsberechtigten abgemeldet werden (bis 14 Jahre).
- Ein religionsmündiger, aber nicht volljähriger Schüler (14 bis 17 Jahre) erklärt seinen Wunsch schriftlich gegenüber dem Schulleiter.

In beiden Fällen werden Schüler und Eltern zu einem Gespräch eingeladen, in dem insbesondere die schullaufbahnmäßigen Konsequenzen (Ethikunterricht, Notenausgleich, ggf. Konsequenzen für die Kurswahl in der Oberstufe usw.) besprochen werden müssen (SchG § 100). Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass in durch die Nichtteilnahme am Religionsunterricht ggf. entstehenden Hohlstunden das Schulgelände nicht verlassen werden darf.

Einen Besprechungstermin beim Schulleiter erhält der Schüler für sich sowie einen Erziehungsberechtigten bei Abgabe seiner schriftlichen Abmeldung im Sekretariat.

Bitte beachten Sie auch den auf der Rückseite abgedruckten Text des MKS.

gez. Sylvia Jägersberg
Schulleiterin

*) In der Präambel der Landesverfassung ist ausgeführt:

Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen, ... hat sich das Volk von Baden-Württemberg ... kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt durch die Verfassungsgebende Landesversammlung diese Verfassung gegeben.

Information zum Religionsunterricht

Das Kultusministerium hat sich mit den Evangelischen Landeskirchen und den Katholischen (Erz-)Diözesen in Baden-Württemberg auf gemeinsame Informationen zum evangelischen und katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen verständigt. Sie werden nachfolgend für Schulleitungen zur Beachtung veröffentlicht:

Gemeinsame Informationen des Kultusministeriums und der evangelischen Landeskirchen und katholischen (Erz-)Diözesen in Baden-Württemberg zum evangelischen und katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

1. Für evangelische (ev.) und katholische (rk.) Schülerinnen und Schüler (im Folgenden: Schüler) ist der Besuch des Religionsunterrichts (im Folgenden: RU) der eigenen Konfession Pflicht – unbeschadet der Abmeldemöglichkeit aus Glaubens- und Gewissensgründen.
2. Ethik ist ab Klasse 7 Pflichtfach für diejenigen Schüler, die nicht den ev. bzw. rk. RU oder den einer anderen Religionsgemeinschaft an der öffentlichen Schule nach Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz (GG) angebotenen RU besuchen, sei es, dass sie
 - a) keiner Konfession angehören,
 - b) sich aus Glaubens- und Gewissensgründen vom RU ihrer Konfession abgemeldet haben,
 - c) einer Religionsgemeinschaft angehören, für die kein RU eingerichtet ist.
3. In Baden-Württemberg besteht kein Wahlpflichtbereich, innerhalb dessen die Schüler zwischen Ethik und Religionslehre wählen könnten. Bei ev. und rk. Schülern dürfen Informationen an der Schule über das Fach Ethik nicht den Eindruck einer Wahlmöglichkeit erwecken.
4. Das Recht auf Abmeldung vom RU aus Glaubens- und Gewissensgründen ist ein höchst persönliches Recht der Erziehungsberechtigten bzw. der religionsmündigen Schüler (Vollendung des 14. Lebensjahres). Dabei ist zu beachten, dass ein Kind nach der Vollendung des 12. Lebensjahres nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden kann.
5. Die schriftliche Abmeldeerklärung für nicht religionsmündige Schüler ist von den Sorgeberechtigten zu unterzeichnen. Die schriftliche Abmeldeerklärung minderjähriger religionsmündiger Schüler ist persönlich der Schulleitung abzugeben. Sie ist nur unter Berufung auf Glaubens- und Gewissensgründe wirksam. Zum Termin der Abgabe der persönlichen Erklärung sind die Erziehungsberechtigten einzuladen. Die Abmeldung volljähriger Schüler erfolgt von diesen schriftlich.
6. Es ist nicht zulässig, dass die Schule Formulare für die Abmeldung vom RU bereithält.
7. Die Abmeldung muss spätestens zwei Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres erklärt werden, zu dem sie wirksam werden soll. Informationen über kirchliche Konsequenzen der Abmeldung können nur durch die Kirchen erteilt werden.
8. Schülern, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, steht mit Zustimmung der aufnehmenden Religionsgemeinschaft die Teilnahme am RU mit allen Rechten und Pflichten offen.
9. Die Kirchen unterstützen ausdrücklich Kooperationen und/ oder Projekte im Rahmen der Bildungspläne, an denen ev. RU, rk. RU und Ethik beteiligt sind.
10. Religionslehrkräfte im Dienst des Landes dürfen an der gleichen Schule nicht gleichzeitig sowohl im Ethikunterricht wie im RU eingesetzt werden. Über mögliche Folgen des Einsatzes einer Religionslehrkraft in Ethik für die kirchliche Bevollmächtigung informiert ausschließlich die Kirche.

Rechtsgrundlagen dieses Textes:

Art. 4, 7 Abs. 3 GG; §§ 96, 100, 100a Schulgesetz; Teilnahme am RU, Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 21. Dezember 2000 (Kultus und Unterricht S. 16/2001).

Quelle: Infodienst Schulleitung 120, November 2008